

Gremium

Dezernat, Dienststelle VI/66/662/2

Vorlage-Nr.:	
0735/2011	

TOP

Unterlage zur Sitzung im

öffentlichen Teil

am

Bezirksvertretung 5 (Nippes)		24.02.2011	
Anlass: Mitteilung der Verwaltung			
Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen	Beantwortung einer A frage nach § 4 der Geschä ordnung	nem ifts- Antr	lungnahme zu ei- l ag nach § 3 der chäftsordnung

Teilweise Parkverbot für Lkw/Wohnmobile in der Kapuziner Straße in Köln-Weidenpesch

hier: Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung der Bezirksvertretung Nippes am 27.01.2011, TOP 7.2.7

Anwohner in der Kapuziner Straße klagen seit geraumer Zeit, dass immer häufiger über Tage mittelgroße Lkw und Wohnmobile auf dem markierten rechten Parkstreifen in der Kapuziner Straße von der Neusser Straße zur Jesuitengasse (Kreisverkehr) hin dauerhaft parken.

Frage 1:

Erlaubt die Breite der markierten Stellflächen (Parkstreifen) das Abstellen von größeren Kfz, die zwangsläufig mit den linken Rädern in Fahrtrichtung auf der Fahrbahn stehen?

Antwort der Verwaltung:

Sogenannte leichte Lastkraftwagen (unter 7,5 t), die in die Parkflächenmarkierung hineinpassen, dürfen in dem markierten Parkstreifen abgestellt werden. Fahrzeuge, die wegen ihrer Breite oder Länge über die Parkflächenmarkierung hinausragen, dürfen dort nicht geparkt werden. Darüber hinaus ist das regelmäßige Parken mit Fahrzeugen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t nach § 12 Abs. 3 a StVO in allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22-6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Frage 2:

Ist die ungehinderte Durchfahrt der Feuerwehr-/Rettungsfahrzeuge gewährleistet?

Antwort der Verwaltung:

Die ungehinderte Durchfahrt von Rettungsdiensten ist jederzeit gewährleistet, da die Fahrbahn in diesem Bereich mit circa 4,20 m großzügig bemessen ist.

Frage 3:

Da das Problem auf der Kirchenseite in Richtung Neusser Straße weniger auffällig ist, sollte geprüft werden, ob und wie auf der Anwohnerseite das "Parken" größerer Kfz unterbunden werden kann.

Antwort der Verwaltung:

Die Sicherheit der Kinder und der übrigen Fußgänger ist durch die parkenden Fahrzeuge in keiner Weise gefährdet. Um die Verkehrssituation dennoch zu optimieren, wird die Verwaltung den Parkstreifen vor den Häusern 20 und 22 ausdrücklich für Personenkraftwagen ausweisen.